

§ 44 SeilbG 2003

SeilbG 2003 - Seilbahngesetz 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2020

Die Behörde kann im Baugenehmigungsbescheid die Durchführung eines Probetriebes anordnen. Dieser Probetrieb hat ohne Beförderung von Fahrgästen zu erfolgen; Umfang und Dauer des Probetriebes wird durch die Behörde bestimmt.

In Kraft seit 22.11.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at